

Um die Wirtschaftsgesetzgebund des Landes

Autor(en): **Grimm, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **17 (1937-1938)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

17. JAHRGANG -- SEPTEMBER 1937 -- HEFT 1

Um die Wirtschaftsgesetzgebung des Landes

Von Robert Grimm

I.

Unter dem unmittelbaren Einfluß der Abwertung des Schweizerfrankens ist letzten Herbst spontan das Bedürfnis nach einer *Neuorientierung der schweizerischen Wirtschaftspolitik* auch in jenen Kreisen entstanden, die sich bisher sogar gegen eine Diskussion des Problems ausgesprochen hatten. Die Lage nach der Abwertung war zunächst völlig ungewiß, die künftige Entwicklung unüberblickbar, die staatlichen Maßnahmen hingen vom Augenblick und seinen Gegebenheiten ab.

Die allgemeine Unsicherheit der Verhältnisse ließ jetzt auch den Anhängern die Frage nach einer Neuorientierung der schweizerischen Wirtschaftspolitik als besprechenswert erscheinen. Unter dem Blickpunkt der frischen Tatsache der Abwertung erschien die Forderung nach einem Wirtschaftsprogramm und einem neuen Wirtschaftskurs nicht mehr abwegig.

Diese Wandlung erfaßte selbst den Bundesrat. Er, der sich bisher mit aller Energie gegen eine programmatische Umschreibung der künftigen schweizerischen Wirtschaftspolitik ausgesprochen hatte, ebnete die Vorarbeiten für ein Wirtschaftsprogramm.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ernannte eine gemischte begutachtende Kommission für Wirtschaftsgesetzgebung und setzte ihr folgende Diskussionsthemen:

1. *Ueberwindung des toten Punktes* der Wirtschaft mit Hilfe der Abwertung, Auffindung des Weges, der aus der Wirtschaftskrise hinausführt und die lahmgelegte Wirtschaft wieder in Gang bringt.
2. *Konsolidierung der Wirtschaft* durch die weitere Rückbildung der Arbeitslosigkeit. »Sie wird die Periode sein einer schrittweisen, planmäßigen Anpassung der Preise und Löhne, nach Maßgabe der Wirtschaftsentwicklung, des bessern Geschäftsganges; nach Maßgabe auch der Lebenskosten- und Produktionskostenverbesserung, soweit eine solche nicht vermieden werden kann.«
3. Nach Lösung dieser Aufgabe Ueberleitung der Wirtschaft in eine

definitive Neuordnung. »Schon die Durchführung der ersten beiden Aufgaben muß im Hinblick auf die neue Zeit in der Wirtschaft und die künftige Neugestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen werden.«

Man kann dieser Aufgaben- und Zielsetzung einen gewissen Mut und einen starken Optimismus nicht absprechen. Es schien, als ob tatsächlich eine neue Aera der schweizerischen Politik im Werden sei. Dieser Eindruck wurde verstärkt durch die Tatsache, daß die für die Vorbereitung der Wirtschaftsgesetzgebung ernannte Kommission aus Vertretern aller Wirtschaftsgruppen, aller politischen Richtungen und aus allen Lagern der Weltanschauungen zusammengesetzt wurde.

Immer noch unter dem frischen Eindruck der Abwertung schien die Möglichkeit für eine Verständigung auf einer mittleren Linie vorhanden zu sein. Grundsätzliche Forderungen, ohne sie irgendwie preiszugeben, wurden in den Hintergrund gestellt, um einen Weg der Wiederaufrichtung der schweizerischen Wirtschaft zu suchen. Das war selbstverständlich nur dann möglich, wenn sich die Berater der durch die Verworrenheit der internationalen Verhältnisse wie durch die gestörte Weltwirtschaft herbeigeführten besonderen Lage der Schweiz bewußt waren. Es konnte sich nicht um die Lösung theoretischer Probleme handeln; das war schon durch die Zusammensetzung des Gremiums ausgeschlossen. Worauf es ankam, war die Beantwortung der Frage, ob es möglich sei, im Rahmen der Gesamtwirtschaft des Landes, unter Würdigung ihrer außen- und innenwirtschaftlichen Bedingungen, eine genügende Berücksichtigung der vorhandenen gegensätzlichen Interessen zu finden. Das schloß extreme Lösungen nach beiden Seiten von vornherein aus und drängte auf den Weg nach einem wenigstens vorübergehenden Gleichgewichtszustand der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte.

II.

Welche Lösung hat nun die begutachtende Kommission für Wirtschaftsgesetzgebung diesem Problem gegeben?

Bei der Beantwortung dieser Frage muß man sich zunächst über die schon angedeuteten zeitlichen Bedingungen klar werden. Die Beratungen der Plenarkommission und der vier Unterkommissionen zogen sich vom November bis in den Juni des folgenden Jahres hinaus. Am Anfang, als die Tatsache der plötzlichen Abwertung und der offiziellen Preisgabe des bisherigen währungspolitischen Evangeliums noch frisch im Gedächtnis haftete, war unzweifelhaft ein allseitig guter Wille vorhanden, um zu einer sogenannten mittleren Linie der Verständigung zu kommen. Je weiter man sich aber vom Zeitpunkt der Abwertung entfernte, um so häufiger wurden gewisse Vorbehalte, um so mehr entfernte man sich vom konkreten Wollen und begnügte sich immer mehr mit allgemeinen Formulierungen, die, wollte man nicht von der ursprünglichen Zielsetzung abgehen, nicht wohl

abgelehnt werden konnten. Aber auch jetzt tauchten immer wieder Vorbehalte auf, die gegebenenfalls einen anständigen Rückzug ermöglichen, ohne nach außen den Eindruck zu erwecken, als ob man dem Gedanken einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit untreu werde.

So braucht es denn nicht zu wundern, wenn aus dem ursprünglich als Ziel aufgestellten Wirtschaftsprogramm zum Schluß ein *Wirtschaftsbericht*, eine *Sammlung wirtschaftspolitischer Postulate* geworden ist, der etwa mit den mehr oder weniger wohlgemeinten Empfehlungen verglichen werden kann, die der Völkerbund mangels bestimmter Lösungen jeweilen den Regierungen seiner Gliedstaaten übermittelt.

Einen konkreten Niederschlag findet die Arbeit der Kommission nur in ihren Vorschlägen für die *Neufassung der Wirtschaftsartikel in der Bundesverfassung*. Natürlich handelt es sich auch hier nicht um eine fertige Arbeit. Es sind Vorschläge zuhanden des Bundesrates, der diese in der ihm gutscheinenden Form dem Parlament unterbreiten kann.

Trotz dieser Tatsache wäre es falsch, die Bedeutung der vorgeschlagenen Neufassung zu verkennen. Ihr Sinn liegt in folgenden Erwägungen:

Nach der Abwertung setzten sofort die Hoffnungen auf eine Rückkehr zu der traditionellen Wirtschaftspolitik der Schweiz ein. Unser Land ist — und das wird häufig übersehen — der einzige Staat, der die Handels- und Gewerbefreiheit verfassungsrechtlich verankert hat. Zwar ist dieses Prinzip auch in der Gesetzgebung anderer Staaten enthalten, nirgends aber in einer Verfassung; zumeist entscheiden Regierungen und Parlamente, dort, wo sie noch bestehen, frei und sehr oft diktatorisch, unbekümmert um frühere handelspolitische Usancen, über die außenwirtschaftlichen Belange. In der Schweiz ist die Handels- und Gewerbefreiheit ein verfassungsrechtlicher Zustand, dem nur der Nachteil anhaftet, daß die Zwangsläufigkeit der Entwicklung und die Logik der Tatsachen über ihn hinwegschreitet. Zwischen der Wirklichkeit und dem verfassungsmäßigen Rechtszustand klapften gelegentliche Widersprüche schon vor dem Kriege. Während des Krieges war die Aufrechterhaltung der Handels- und Gewerbefreiheit auf den wichtigsten Wirtschaftsgebieten praktisch unmöglich, und in der Zeit der Wirtschaftskrise traten die früheren Widersprüche in verschärfter Form auf.

In einzelnen Wirtschaftskreisen glaubte man in der Abwertung ein Signal für die integrale Rückkehr zur Handels- und Gewerbefreiheit zu sehen. Es ging dabei weniger um die Freiheit der Person, *als um die Freiheit des Handelns im Dienste uneingeschränkten Profitstrebens*. Wenn auch nicht offen auf der Zunge, so lag die Idee des mit manchesterlichen Eierschalen behafteten Wirtschaftsliberalismus in den Gehirnwindungen verborgen. Die Idee kam dann gelegentlich in den Tiraden über die Befreiung vom Staat, von staatlicher Einmischung in die Wirtschaft zum Ausdruck. Da aber die Tatsachen des Lebens härter sind als die Wünsche einzelner, konnten sich schließ-

lich die Mitglieder der begutachtenden Kommission dieser — man erschrecke nicht — gut marxistischen Wahrheit nicht entziehen, und einzelne von ihnen mußten sich im gleichen Zuge, da sie die Abkehr des Staates von der Wirtschaft predigten, an den Staat mit der Bitte wenden, sich auch weiterhin der Wirtschaft anzunehmen. Selbstverständlich immer nur dort, wo gerade eigene Interessen dies erheischten, und immer dort nicht, wo die Staatshilfe andern hätte Sicherung und Vorteile bringen können.

So endigten die Arbeiten der Kommission insofern mit einem Bruch der Vergangenheit, als mit der *Fiktion einer absoluten Handels- und Gewerbefreiheit aufgeräumt worden ist*, ohne indessen in das andere Extrem einer starren wirtschaftlichen Gebundenheit zu verfallen.

III.

Die Neuordnung der wirtschaftlichen Verfassungsartikel war bereits 1933 durch eine große *Wirtschaftskonferenz* in Vevey versucht worden. Die Verhandlungen sind gescheitert und konnten unter dem Regime der fortschreitenden Deflationspolitik nicht wieder mit Aussicht auf Erfolg aufgenommen werden. Es bedurfte zunächst der radikalen Abkehr von den bisher offiziell verkündeten wirtschaftspolitischen »Wahrheiten«, um den Weg für eine tragbare Lösung freizumachen. Was die Kommission heute einstimmig vorschlägt, ist *ein Kompromiß mit der Wirklichkeit*. Man paßt sich den über die bisherige Verfassung hinweg neu gewordenen Zuständen und Tatsachen an und kommt grundsätzlich zu einem Vorschlag, der zwar die Handels- und Gewerbefreiheit im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, aber in der Verfassung selbst einzelne Gebiete ausscheidet, auf denen dieser Grundsatz durch die Gesetzgebung aufgehoben werden kann.

Im Rahmen der dauernden Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft, aber unter Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit kann der Bund Bestimmungen aufstellen und Maßnahmen ergreifen zur Förderung von Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirtschaft und Verkehr. Dadurch wird zunächst eine Grundlage für die Lösung sozialpolitischer Teilaufgaben geschaffen, die bisher fehlte. Unbekümmert um das Gebot der Handels- und Gewerbefreiheit, kann der Bund unter Wahrung der Gesamtinteressen Vorschriften erlassen:

- a) Zur Erhaltung eines *gesunden Bauernstandes* und einer *leistungsfähigen Landwirtschaft* sowie zur *Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes*;
- b) zum Schutze von wichtigen, in *ihrer Existenz gefährdeten Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen*;
- c) über *Kartelle und ähnliche Organisationen*;
- d) über die behördliche *Allgemeinverbindlicherklärung* von *Vereinbarungen* und *Beschlüssen von Berufsverbänden* und ähnlichen Wirtschaftsorganisationen auf den Gebieten der Berufsbildung, der Arbeitsbedingungen mit Einschluß sozialer Nebenleistungen

sowie der Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, sofern sie begründeten Minderheitsinteressen angemessen Rechnung tragen, die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen und von unabhängigen Sachverständigen befürwortet werden.

Die Ausführung der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 erfolgt auf dem Wege der *Gesetzgebung*. Diese berücksichtigt die Mitwirkung der Kantone und behält ihnen Rechtsgebiete vor, die keiner allgemeinen Regelung bedürfen. Sie ordnet ferner die Mitwirkung von Berufsverbänden und ähnlichen Wirtschaftsorganisationen bei der Durchführung gesetzlicher Erlasse.

Ein weiterer Vorschlag der Kommission betrifft die *Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit*, für die bis heute eine verfassungsrechtliche Grundlage ebenfalls fehlte. Ein besonderer Verfassungartikel sieht vor:

Der Bund ist befugt, zum Schutze der Arbeitnehmer sowie über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung auf dem Wege der Gesetzgebung einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

Er bekämpft die Arbeitslosigkeit und mildert ihre Folgen; für Zeiten der Not kann er über die Arbeitsbeschaffung und ihre Finanzierung gesetzliche Vorschriften erlassen.

Die Mitwirkung der Kantone ist gewährleistet.

Das Neue an diesen Formulierungen ist, daß sie einen tatsächlichen Zustand, abgesehen von den Kartellen und ähnlichen Organisationen und von der Allgemeinverbindlichkeit von Verbandsbeschlüssen, in ein verfassungsmäßiges Kleid bringen wollen. Dabei handelt es sich immer nur um den *verfassungsmäßigen Grundsatz*, nicht um seine Ausführung, die der Gesetzgebung vorbehalten bleibt. Auch wenn die Vorschläge praktische Gestalt erlangen und in die Verfassung aufgenommen werden sollten, was bei den Klippen des obligatorischen Verfassungsreferendums immer noch fraglich erscheinen kann, bedarf es des langen Weges der Gesetzesfabrikation, bevor die Ausgestaltung eine feste Form erhält.

Immerhin. E i n Kennzeichen bleibt, das auch vom Standpunkt der Sozialdemokratie und der Arbeiterbewegung von Bedeutung ist. In den Vorschlägen der begutachtenden Kommission handelt es sich nicht um eine bloße Rückkehr zum verfassungsmäßigen Zustand. Es geht vielmehr *um die Schaffung eines neuen, veränderten verfassungsmäßigen Zustandes*, der in den Grundzügen mit der Wirklichkeit der Wirtschaft in Uebereinstimmung gebracht werden soll.

Das ist ein Fortschritt und kann ein Fortschritt bleiben, wenn im Volk draußen selber seine Bedeutung erkannt wird. Höher als den Inhalt der neu vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen schlage ich im Zeitalter des Faschismus den in den Arbeiten der Kommission wenigstens am Anfang vorhanden gewesenen Willen an, *die Grundzüge der staatlichen Wirtschaftspolitik der Schweiz in der Verfassung niederzulegen und sie nicht mit dem Instrument der offenen oder verhüllten Diktatur aufzustellen*. Wenn es dabei bleibt, dann ist auch politisch das Fundament der Demokratie gefestigt.

IV.

Ob es dabei bleibt, das ist die Frage. Je weiter wir in die Zeit nach der Abwertung hineinwachsen, um so größer ist die Gefahr einer Rückkehr zu den politischen Methoden der Vorabwertungszeit. Man gewöhnt sich rasch an den neuen Zustand, vergißt leicht, was gestern war, und je mehr sich — kapitalistisch gesprochen — die Wirtschaftslage bessert, um so mehr entfernt man sich von dem ursprünglichen Ziel einer durch die internationale wirtschaftliche Lage der Schweiz begründeten Zusammenarbeit. Schon heute zeigt sich in dieser Beziehung ein erheblicher Abstand gegenüber der Zeit, da die Kommission mit ihren Arbeiten begann. Drei Tatsachen verdeutlichen das Bild.

Die *Richtlinienbewegung* war gedacht als eine Zusammenfassung aller aufbauwilligen Kräfte. Ihre moralische Rechtfertigung liegt in ihren Zielen und Forderungen, in dem Versuch, über die Parteien hinweg ein Sammelbecken zu werden, aus dem die erforderlichen Kräfte für einen wirtschaftlichen Neuaufbau der Schweiz hervorgehen sollten. Soweit die historischen bürgerlichen Parteien in Frage kommen, ist der Versuch fürs erste gescheitert. Die ausgestreckte Hand wurde von dieser Seite zurückgewiesen, und selbst der abgeschwächte Versuch eines *Stucki*, der keineswegs »richtlinienverdächtig« ist, wurde erdolcht. Hielten sich im ersten Schreck der Abwertung die reaktionären Kreise der Westschweiz und die katholische Rechte zurück, so gewannen sie im Lauf der Monate immer mehr Oberwasser und torpedierten den Gedanken einer Neuorientierung der schweizerischen Politik. Zusammenarbeit ja, wenn die Arbeiterschaft tut, *was die andern wollen*. Zusammenarbeit nein, wenn die Arbeiterschaft selbständig denkt, selbständige Ziele und Forderungen aufstellt und die Zusammenarbeit auf der Grundlage der *Gleichberechtigung* fordert.

Vor dem Parlament liegt gegenwärtig das Finanzprogramm III. Es sieht die Erhebung einer bescheidenen *Vermögenszuwachssteuer* vor. Sie wird vom Bundesrat, nicht von Sozialdemokraten, vorgeschlagen. Gegen diese Steuer führen kapitalistische Kreise, die fortwährend über das Elend der Bundesfinanzen klagen, einen regelrechten — *Klassenkampf*. Eingabe über Eingabe, Zeitungsartikel über Zeitungsartikel erscheint, der Bundesrat wird förmlich drangsaliert und aufgefordert, auf seinen »sozialisierenden« Vorschlag zu verzichten.

Wenn man von dieser Haltung auf die Postulatsammlung der Kommission und auf ihre Verfassungsvorschläge schließen will, wird man die praktische Bedeutung der vorgesehenen Reform nicht allzu hoch einschätzen dürfen. Ist vielleicht anzunehmen, daß sich für die Verfassungsartikel eine Mehrheit finden wird, so dürfte nach dem Beispiel mit der Vermögenszuwachssteuer von den auszuarbeitenden Gesetzen nicht gerade viel zu hoffen sein.

Ein Drittes, das sich in der Kommission selbst abspielte. Ich schrieb oben, daß der ursprüngliche Wille, die Grundzüge der Wirtschaftspolitik in der Verfassung niederzulegen, einen Fortschritt bedeute und ein Fortschritt bleiben könne, wenn im Volk draußen selber seine Bedeutung anerkannt werde.

Das Bekenntnis zu diesem Fortschritt findet sein Kriterium im Verhältnis zu den dringlichen Bundesbeschlüssen. Man darf sich auch hier nicht täuschen. Die dringlichen Bundesbeschlüsse sind unpopulär, und eben deshalb sucht man einen neuen verfassungsmäßigen Zustand. Aber bis dieser Zustand hergestellt sein wird, *werden Jahre vergehen.* Es handelt sich, wie betont, nicht nur um die neuen Verfassungsartikel. Haben sie die Zustimmung des Souveräns gefunden, dann bleibt die gesetzgeberische Arbeit. Sie wird ihrer Vielgestaltigkeit, ihrer konkreten Formulierungen, ihrer Eingriffe in bestehende Verhältnisse wegen viel mehr Zeit beanspruchen als die Ausarbeitung der Verfassungsvorschläge.

Bis dahin wird man ohne dringliche Bundesbeschlüsse nicht auskommen. In klarer Erkenntnis dieser Sachlage haben die sozialdemokratischen Mitglieder der begutachtenden Kommission *Sicherungen* verlangt. Sie schlugen vor, für die Rechtsbeständigkeit dringlicher Bundesbeschlüsse eine *Zweidrittelsmehrheit* im Nationalrat wie im Ständerat zu fordern.

Im ersten Stadium herrschte allgemeine Zustimmung. Je mehr aber die Zeit verstrich und je mehr man in gewissen Kreisen glaubte, politisch ohne die Arbeiterschaft auskommen zu können, um so mehr wuchs der Widerstand gegen die Forderung. Welschschweizerische Bürgerliche, die sonst nie genug gegen die dringlichen Bundesbeschlüsse wettern und auf die Erhaltung der Demokratie schwören können, wandten sich mit Vehemenz gegen die verlangte Sicherung durch die Zweidrittelsmehrheit. Schließlich erfand man den bequemen Ausweg, daß der Gegenstand nicht Sache der Beratung der Wirtschaftsexperten sein könne, und so kam man um den materiellen Entscheid herum.

Es mag an diesen kurzen Hinweisen genügen. Auf ein ursprünglich viel verheißendes Beginnen ist ein Reif gefallen. Man hat Mühe, an ein gutes Ende zu glauben, soviel braver Wille am Anfang auch vorhanden sein mochte. Das aber darf die Arbeiterschaft nicht hindern, den Weg, den sie für das Land und seine Zukunft als richtig erkannte, weiterzugehen. Geschichte macht sich in Jahrzehnten, nicht in Tagen und Stunden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eidgenossen und die wirtschaftliche Struktur der Schweiz

Von Jacques Schmid

Das Eidgenössische Statistische Amt veröffentlicht soeben die erste Statistik über die eidgenössische Krisenabgabe. Sie umfaßt die Ergebnisse der ersten Abgabeperiode 1934—1935 und basiert auf den Einkommens- und Vermögensverhältnissen vom Krisenjahr 1933. Aus der trockenen Statistik des eidgenössischen Amtes läßt sich eine inter-